Mittwoch, 21. Oktober 1925 · 73. Jahrgang Nr. 498

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Einzel-Nummer 10 Pfennig

Erscheint täglich zweimal, Sonntags, Festtags und Montags einmal. Abonnementspreis einschließlich zweimaliger Zustellung durch die Botenfrau wöchentlich 80 Pfennig im voraus zahlbar, durch die Post 2.18 Reichsmark monatlich exklusive Zustellung. Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung des entsprechenden Entgelts. Anzeigen-Preise: Die 1gespaltene Zeile 50 Pfennig; für kleine Anzeigen: das Wort 20 Pfennig; das fettgedruckte Wort 40 Pfennig. Haupt-Expedition SW., Jerusalemer Str. 46—49. Fernsprecher: Dönhoff Nr. 9440 bis 9445; für den Fernverkehr Nr. 4207 bis 4209. — Rudolf Mosse-Code. — Postscheckkonto Nr. 294. Rudolf Mosse, Berlin SW. 7. — Filialen: Moritzplatz, Köpenicker Strasse 67—68, Wiener Strasse 1—6, Frankfurter Allee 286, Frankfurter Allee 346, Grosse Frankfurter Strasse 101, Greifswalder Strasse 197, Kochstrasse 8, Schönhauser Allee 144, Schiffbauerdamm 4, Rüdesheimer Str. 79.

Chefredakteur: Otto Nuschke.

Mit „Jede Woche Musik"
Moden-Zeitung
Sport-Zeitung
Film-Zeitung
Haus u. Garten-Ztg.
Techn. Zeitung
Witzblatt „U.L.K"
BERLIN UNSICHER

Fernstr. 1, Müllerstr. 135, Badstr. 61, Königstr. 56-57, Rosenthaler Str. 40, Rathenower Str. 5, Turmstr. 61, Potsdamer Str. 38, Leipziger Str. 103, Zimmerstr. 36, Blücherstr. 59, Fridericiaustr. 3, Charlottenburg: Tauentzienstr. 5, Kantstr. 34, Scharrenstr. 38, Nürnberger Str. 25-26, Kaiser-damm 20, Friedenau: Rheinstr. 13, Steglitz: Grunewald: Hauptstr. 203, Lichterfelde: Lichterfelde-Ost: Carlstr. 1-2, Neukölln: Berliner Str. 41, Hermannstr. 93-94, Kaiser-Friedrich-Str. 247-49; Pankow: Bornholmer Str. 1; Schmargendorf: Breite Str. 3, Schöneberg: Hauptstr. 28-34, Martin-Luther-Str. 9, Steglitz: Albrechtstr. 130; Tegel: Berliner Str. 12; Tempelhof: Berliner Str. 147; Treptow: Krullstr. 7; Weissensee: Streustr. 126; Wilmersdorf: Uhlandstr. 38, Kaiserplatz 13, Bismarckstr. 1; Frankfurt a. O.: Regierungsstr. 4a; Niederschönweide: Brückenstr. 22; Potsdam: Brandenburger Str. 28; Spandau: Breite Str. 47, Stettin: Mönchenstr. 31

Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Schnelldienst

Der ungarische Kultus- und Unterrichtsminister Graf Klebelsberg ist gestern nachmittag in Begleitung des Ministerialrats Schwab und des Sektionsrats von Magyary in Berlin eingetroffen.

Der schwedische Erzbischof Söderblom hat den Reichskanzler Dr. Luther zum Erfolg der Locarno-Konferenz beglückwünscht.

Der französische Ministerrat hat endgültig beschlossen, den Wiederzusammentritt des Parlaments auf den 29. Oktober festzusetzen.

Im österreichischen Parlament kritisierte der sozialistische Abgeordnete Leuthner heftig die Tätigkeit der Wiener Sittenpolizei.

Die Pariser Kunstgewerbeausstellung wird am 7. November 1925 geschlossen werden.

Durch Dekret ist der General Diego de Saavedra zum Generaldelegierten des spanischen Oberkommissariats für Marokko ernannt worden.

Die Wahlen zum griechischen Parlament finden am 7. März 1926 statt.

Die Krise der Auslandskredite

Unberechtigte Kreditansprüche — Kapitalquellen in Deutschland
Die Auslandsanleihen der Stadt Berlin und des Kalisyndikats
Schachts bedeutungsvolle Amerikareise — Locarno

Von

Dr. Adolf Roedor

Das Problem der Auslandskredite ist ohne Frage seit einiger Zeit in ein kritisches Stadium gelangt. Während auf deutscher Seite immer noch ein starker Bedarf an ausländischen Anleihen und Krediten vorhanden ist, macht sich auf der anderen Seite — hierbei kommt, wie bekannt, in erster Linie Amerika in Betracht — eine ziemlich deutliche Zurückhaltung bemerkbar. Die Gründe für das Verhalten amerikanischer Finanzkreise liegen auf der Hand: auch Amerika ist nicht imstande, bis ins Uferlose Kredite zu geben, und es hat in den letzten Jahren manche Erfahrungen mit Kreditbedürftigen gemacht, die es veranlassen, seine Taschen fester als bisher zuzuhalten. Es ist ja zur Genüge bekannt, daß in ziemlich zahlreichen Fällen Kreditansprüche an Amerika herangetreten sind, denen man eine Berechtigung absprechen muß, und man weiß ferner, daß nicht allzu selten mit amerikanischen Firmen Kreditverhandlungen geführt wurden, bei denen der nötige Takt zu vermissen war, und bei denen wenig einwandfreie Geschäftsmethoden von deutscher Seite zur Anwendung kamen. Die Kreise, die auf solche Weise dazu beitrugen, daß Amerika jetzt weniger geneigt ist, Deutschland Kredite einzuräumen, können sich nicht hinter der Ausrede verschanzen, daß ihnen keine Direktiven mit auf den Weg gegeben werden seien. Im Gegenteil! Unzählige Male haben maßgebende deutsche Stellen mit Nachdruck darauf hingewiesen, wie schädlich es wirken muß, wenn von allen möglichen Kreisen planund wahllos Kreditgesuche an Amerika gerichtet werden. Vor allem hat sich auch der Reichsbankpräsident oft genug in diesem Sinne ausgesprochen, und noch vor seiner Amerikareise — er weilt zurzeit in New-York — hat er auf die Gefahren hingewiesen, die aus einer unnötigen Inanspruchnahme des ausländischen Anleihemarktes entstehen können. Ganz abgesehen davon, daß wichtige ausländische Kreditquellen verschüttet werden, wenn bei den Verhandlungen nicht die richtigen Methoden zur Anwendung gelangen und den Krediten die Berechtigung fehlt, wird natürlich auch die deutsche Zahlungsbilanz auf die Dauer ungünstig beeinflußt. Es ist durchaus falsch, wenn manche Kreise glauben, daß die deutsche Wirtschaft allein oder hauptsächlich durch ausländische Kredite wieder aufgebaut werden könne. Derartige Kredite, die ja bekanntlich auch einmal abgetragen werden müssen, bedeuten für die deutsche Wirtschaft eine ungeheure Belastung. Nach einer Schätzung des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht sind bisher etwa 3 bis 3½ Milliarden Mark Kredite im Ausland aufgenommen worden, und zwar einschließlich der Dawes-Anleihe. Er wies dabei noch darauf hin, daß diese Summe eine Lappalie darstellt gegenüber den im Besitz der verschiedenen Geldinstitute in Deutschland befindlichen Mittel, die von 6 Milliarden im April 1924 auf 13 Milliarden im August 1925 gestiegen sind, und die beweisen, daß die Erwerbs- und Sparkraft des deutschen Volkes eine stärkere Kapitalquelle darstellt, als ein ausländischer Kredit.

Ein besonderes Kapitel bilden die Auslandsanleihen der Länder und Kommunen. Gerade von diesen Seiten aus ist wohl bei der Kreditaufnahme im Ausland reichlich „großzügig" verfahren worden, und es ist klar, daß in der bisherigen Weise nicht mehr weitergewirtschaftet werden kann. In den Berichten aus Amerika kann man fast täglich die Mitteilung finden, daß weitere deutsche Städte Anleihen in Amerika nachsuchen, und es handelt sich dabei keineswegs immer um große und größte Kommunen und um Kredite zur Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse. Eine Kommune, die einen Sportplatz schaffen will, sollte sich immerhin überlegen, ob sie dafür ausländische Mittel mobil machen soll. Anders liegt natürlich die Frage, wenn, wie dies kürzlich geschehen ist, die Stadt Berlin zur Finanzierung der Elektrizitätswerke ein Kreditgesuch an das Ausland richtet. Wie bekannt, beabsichtigt die Stadt Berlin, eine Anleihe in Höhe von 30 Millionen schweizerischen Franken aufzunehmen, und zwar für den gleichen Zweck, für den seinerzeit mit Amerika ein 15 Millionen-Dollarkredit abgeschlossen wurde, nämlich hauptsächlich zur Finanzierung der Elektrizitätswerke Berlins. Selbst in diesem Falle scheinen aber die Regierungsbehörden Bedenken zu hegen, jedenfalls sind die Verhandlungen der Stadt Berlin mit den Reichsbehörden wegen Genehmigung der 30 Millionen-Franken-Anleihe für die städtischen Elektrizitätswerke auf gewisse Schwierigkeiten gestoßen. Offenbar hat man darin die Wirkung der ablehnenden Stellung zu erblicken, die der Reichsbankpräsident wiederholt in der Frage der Aufnahme kommunaler Anleihen und Kredite im Auslande eingenommen hat. Vielleicht ist für das Verhalten der Regierungsbehörden daneben auch die Tatsache maßgebend, daß die in New-York untergebrachte Anleihe von 15 Millionen Dollars keinen gerade überwältigenden Erfolg zu verzeichnen hatte. Wie kürzlich amtlich mitgeteilt wurde, übernahmen von dem Gesamtbetrag von 15 Millionen Dollars die amerikanischen Banken 7½ Millionen bereits beim Abschluß, von der zweiten Hälfte wurden bis Ende September 3 Millionen übernommen und im Oktober eine weitere Million, das macht also 11½ Millionen Dollars, so daß zurzeit noch 3½ Millionen Dollars ausstehen. Die bisher übernommenen 11½ Millionen Dollars sind unter Berücksichtigung des Uebernahmekurses der Stadt Berlin voll zugeflossen. Die Rückzahlung des vorjährigen kurzfristigen Kredits von 3 Millionen Dollars erfolgte durch Verrechnung, sie hätte sonst aus bereiten Mitteln der Stadthauptkasse vorgenommen werden müssen. Von den 11½ Millionen Dollars sind 29,8 Millionen Mark an die Elektrizitätswerke zur Finanzierung ihres Bauprogramms für 1925 weitergegeben worden. Das Rummelsburger Werk ist nur mit 1 Million Mark für die Vorarbeiten beteiligt, der Rest wurde mit 11,5 Millionen Mark an die Nordsüdbahn weitergegeben, die damit im wesentlichen kurzfristige Kredite abgelöst hat.

Für die 30-Millionen-Franken-Anleihe der Stadt Berlin hat man nicht Amerika sondern die Schweiz und Holland als Geldgeber gewählt. An dem Konsortium sind führende schweizerische und holländische Banken beteiligt, und auf deutscher Seite hat bei den Verhandlungen die Firma J. Dreifus u. Co. in Berlin und Frankfurt am Main mitgewirkt. Neben diesem Anleiheprojekt hat in jüngster Zeit vor allem auch der Plan einer 50-Millionen-Dollar-

Englands Auffassung vom Locarno-Vertrag

Eine offiziöse Erklärung des Foreign Office

Das englische Foreign Office veröffentlicht einen offiziösen Kommentar zum Vertragswerk von Locarno, in dem u. a. gesagt wird:

Das wichtigste charakteristische Merkmal des Werkes der Konferenz von Locarno ist der neue Sicherheitspakt, der die Unverletzlichkeit der Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und Deutschland und Frankreich garantiert.

Obgleich dieser neue Vertrag von Locarno noch nicht unterzeichnet ist, steht seine Fassung doch endgültig fest. Sie kann nicht mehr geändert werden, und wenn die Mitglieder der Konferenz sich am 1. Dezember in London wieder versammeln, um die förmliche Unterzeichnung zu vollziehen, werden sie die Macht der wohlüberlegten Meinung ihrer Länder hinter sich haben.

Die Grundlinien des Vertrages wurden seit der Veröffentlichung der deutschen Note vom 9. Februar 1925, mit der die Verhandlungen begannen, in der diplomatischen Korrespondenz zwischen der britischen, der französischen und der deutschen Regierung niedergelegt.

Artikel 1 enthält die von allen vertragschließenden Staaten übernommene Garantie der Unverletzlichkeit der Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich und Deutschland und Belgien, sowie die Garantie der Aufrechterhaltung des Status quo, den diese Grenzen bezeichnen. **Diese Bestimmung über die Stabilisierung der durch den Vertrag von Versailles geschaffenen Lage ist der Kardinalpunkt des Vertrages.** Das übrige baut den Apparat auf, durch welchen sich die Garantie auswirkt. Vom britischen Standpunkt aus ist die wichtigste dieser Bestimmungen der Artikel IV. Wenn die Grenzen zwischen Deutschland einerseits und Belgien oder Frankreich anderseits verletzt werden, so kann es nur geschehen, indem der eine Teil den andern angreift.

Artikel 2 enthält daher eine ausdrückliche Verpflichtung für Deutschland, daß es weder Frankreich noch Belgien angreifen wird, und für Frankreich und Belgien, daß sie Deutschland nicht angreifen werden. Der Wortlaut dieses Artikels ist sorgfältig gewählt. **Es gibt Umstände, unter denen der Krieg berechtigt ist.** Diese sind in dem letzten Teile des Artikels vorgesehen, darunter als erster der Fall der Selbstverteidigung. Wenn Deutschland Frankreich angreift, ist Frankreich natürlich berechtigt, sich zu verteidigen, und zu diesem Zwecke gegen Deutschland Krieg zu führen. Hierzu gehört noch ein anderer Fall. Im Vertrage von Versailles hat Deutschland darin eingewilligt, daß ein bestimmter Teil des Rheinlandes entmilitarisiert werden solle, und sich verpflichtet, dort keine militärischen Anlagen und Kriegsvorbereitungen vorzunehmen. Es hat auch dem zugestimmt, daß eine Verletzung dieser Verpflichtung als eine feindselige Handlung angesehen werden solle. Falls Deutschland diesen Verpflichtungen zuwiderhandelt, mit der offenkundigen Absicht, Krieg zu führen, so ist Frankreich durch den Vertrag von Versailles (Artikel 44) berechtigt, zu seiner Selbstverteidigung sofort Kriegsverhandlungen vorzunehmen.

Zweitens ist der Fall behandelt, wo nach der Völkerbundssatzung (Artikel 16) ein Mitglied des Bundes aufgefordert wird, gegen Friedensstörer einzuschreiten, das heißt, die sogenannte Verhängung von Sanktionen. Der leitende Gedanke der Völkerbundssatzung war die Wahrung des Friedens durch gemeinsames Einschreiten gegen einen Staat, der unter Verletzung seiner Verpflichtungen aus den Satzungen einen Krieg beginnen würde.

Drittens wird der Fall behandelt, wo nach der Satzung ein Kriegführen berechtigt ist oder die Bundesversammlung entscheidet, daß Gewalt anzuwenden sei.

Das allgemeine Ergebnis des Artikels 2 ist, daß Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien anderseits die ausdrückliche Verpflichtung auf sich nehmen, nicht Krieg miteinander zu beginnen. Nur da, wo eine einstimmige Entscheidung des Rates oder der Bundesversammlung vorliegt, die ein solches Vorgehen verlangt, darf jede Macht Maßnahmen ergreifen, die einem Kriege gegeneinander gleichkommen.

Artikel 3. Wird der Krieg als letztes Mittel, Streitfälle zu erledigen, ausgeschaltet, so muß irgendeine andere Methode gefunden werden, eine Erledigung zustande zu bringen. Zu diesem Zwecke nehmen in Artikel 3 sowohl Frankreich und Deutschland wie Belgien und Deutschland umfassende Verpflichtungen auf sich, durch die Vorsorge getroffen wird, daß, soweit möglich, jede Streitigkeit zwischen ihnen auf friedlichem Wege beigelegt wird.

Artikel 4 ist der Artikel, der Großbritannien besonders angeht. Er enthält die Garantie, daß Großbritannien in seiner Eigenschaft als einer der vertragschließenden Teile Deutschland seinen Beistand gewähren wird, wenn es von Frankreich oder Belgien angegriffen wird, und Frankreich oder Belgien seinen Beistand gewähren wird, wenn eins von ihnen von Deutschland angegriffen wird.

Wird behauptet, daß ein solcher Angriff stattgefunden hat, so ist das sofort dem Völkerbundsrat zu melden, und wenn der Rat der Ansicht ist, daß ein solcher Angriff stattgefunden hat, so hat die Garantie unverzüglich einzusetzen. **Deutschland, Belgien und Frankreich sind ebenfalls an der Garantie beteiligt; daraus folgt, daß Frankreich, falls es unter Verletzung seiner Vertragsverpflichtungen Deutschland angreifen sollte, sofort Großbritannien, Belgien und Italien gemeinsam mit Deutschland gegen sich haben würde, und daß Deutschland, falls es Frankreich angreifen sollte, sofort Großbritannien, Italien und Belgien mit Frankreich gegen sich haben würde.**

Artikel 4 sieht auch den Fall vor, daß sofortiges Handeln geboten ist. Der Völkerbundsrat ist eine Körperschaft, der zu ihren Entschlüssen Zeit gelassen werden muß, und ein plötzlicher Angriff kann sofortige Maßnahmen zur Verteidigung und zum Beistand erfordern. **In einem solchen Falle soll die Garantie sofort einsetzen, wenn die garantierende Macht sich davon überzeugt hat, daß unter Verletzung des Vertrages von Locarno ein Angriff stattgefunden hat.** Trotzdem wird der Fall nicht der Zuständigkeit des Völkerbundsrates entzogen.

Artikel 6 ist eine Sicherungsklausel, durch die klar werden soll, daß der Vertrag von Locarno die speziellen Rechte nicht beeinträchtigt, die irgendeine Vertragspartei gemäß dem Vertrage von Versailles oder gemäß den Vereinbarungen genießt, die sich auf den Vertrag von Versailles beziehen.

Artikel 7 ist eine wichtige Bestimmung. Er soll klar machen, daß der Vertrag von Locarno die Macht, die Autorität oder die Stellung des Völkerbundes nicht im geringsten erschüttert.

Artikel 10 enthält die wichtige Bestimmung, **daß der Vertrag erst in Kraft treten wird, wenn Deutschland dem Völkerbund beigetreten ist.**

Deutschland war andauernd durch den Gedanken beunruhigt, wie seine Lage nach seinem Eintritt in den Völkerbund durch Artikel 16 der Völkerbundssatzung beeinflußt werden würde.

Um Deutschland über diese Befürchtungen zu beruhigen, haben die Vertreter der anderen Staaten bei der Schlußsitzung in Locarno sich bereit erklärt, an die deutsche Regierung ein Schreiben zu richten, dessen Wortlaut dem Schlußprotokoll beigefügt ist, und in dem die Auslegung niedergelegt ist, die sie ihrerseits diesem Artikel der Völkerbundssatzung geben.

Die Garantieverträge, durch die Frankreich die Schiedsverträge zwischen Deutschland und Polen und Deutschland und der Tschechoslowakei garantiert, werden im Vertrage von Locarno nicht erwähnt, aber diese beiden Garantieverträge wurden in Locarno aufgestellt und treten gleichzeitig mit den Schiedsverträgen in Kraft. Der Form nach sind es Gegenseitigkeitsverträge. In beiden ist vorgesehen, **daß, wenn Deutschland die Bestimmungen des Schiedsvertrages nicht beachtet und eine solche Verfehlung mit einem kriegerischen Angriff verbindet, die Parteien sich im Fall des Angriffs gegenseitig zu Hilfe kommen werden.** Eine solche Handlungsweise Frankreichs gegenüber Deutschland würde entweder unter Artikel 16 oder unter Artikel 15, Absatz 7 der Völkerbundssatzung fallen und würde daher in voller Uebereinstimmung mit Artikel 2 des Vertrages von Locarno sein.

Auf diese beiden neuen Verträge zwischen Frankreich und Polen und der Tschechoslowakei nahm Briand in der Schlußsitzung der Locarno-Konferenz Bezug und erklärte sich bereit, den anderen Mitgliedern der Konferenz auf Wunsch Abschrift derselben zur Verfügung zu stellen.